



**Protokollauszug**  
**7. Sitzung vom 7. April 2021**

**67/2021 0.0.0 Restaurant/Bar Eat Me, Zürcherstrasse 33**  
**Gesuch um Dauerbewilligung für verlängerte Öffnungszeiten**

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 ersucht Safet Zenuni vom Restaurant bzw. der Bar Eat Me, Zürcherstrasse 33, 8952 Schlieren, vertreten durch Häberling Treuhand AG, um einen dauernden Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde im Innenbereich jeweils am Freitag und Samstag bis um 02.00 Uhr.

**2. Erwägungen**

Das Restaurant bzw. die Bar Eat Me befindet sich in der Wohnzone (W5). In dieser Zone kann gemäss SRB 152 vom 29. Mai 2006 ein Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde im Innenbereich lediglich in Ausnahmefällen gewährt werden.

Der Betrieb grenzt direkt an die Industriezone an. In dieser Zone sind Dauerverlängerung bis um 04.00 Uhr möglich. Zusammen mit der Abteilung Bau und Planung wurde deshalb die Situation beurteilt. Aufgrund der Örtlichkeit sowie der Attraktivitätssteigerung durch die Limmattalbahn kann einer Ausnahmebewilligung zugestimmt werden. Für die Besucher des Lokals stehen genügend Parkplätze auf privatem Grund zur Verfügung.

Um die Nachtruhe zu gewährleisten, hat die Betriebsführung mit genügend Personal für Ruhe und Sicherheit auch ausserhalb des Lokals zu sorgen. Die Fenster und Türen des Lokals sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Dauerbewilligung für verlängerte Öffnungszeiten im Innenbereich kann somit erteilt werden.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Für den Betrieb des Restaurants bzw. der Bar Eat Me, Zürcherstrasse 33, 8952 Schlieren, Inhaber Safet Zenuni, vertreten durch Häberling Treuhand AG, wird die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde im Innenbereich ab sofort wie folgt erteilt:
  - Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr

An Vorabenden der hohen Feiertage und an diesen selbst, gelten die ordentlichen Öffnungszeiten.

2. Gemäss Art. 19 der Polizeiverordnung der Stadt Schlieren gilt ab 22.00 Uhr die Nachtruhe. Der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Nachtruhe nicht gestört wird.
3. Die Betriebsführung hat mit genügend Personal für Ruhe und Ordnung auch ausserhalb des Lokals zu sorgen. Sie hat darauf zu achten, dass sich auf den Parkplätzen keine Personen aufhalten und die motorisierten Besuchenden den Parkplatz unverzüglich verlassen.

4. Die Bewilligung kann gemäss § 39 Gastgewerbegesetz bei nachteiligen Auswirkungen, namentlich bei Nachtruhestörung oder Nichterfüllen der Auflagen, jederzeit entzogen werden.
5. Die Bewilligung erlischt mit einer Konzeptänderung, der dauernden Aufgabe oder dem Untergang des Betriebs.
6. Die Kosten dieser Bewilligung von Fr. 400.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Im Weiteren werden für die Ausübung von behördlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen pro Jahr Fr. 1'500.00 erhoben.

Die Kosten von Fr. 1'900.00 sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung an die Stadt Schlieren zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angesetzten Frist, erlöscht die Bewilligung automatisch. Die Kosten für die Bewilligung in der Höhe von Fr. 400.00 bleiben geschuldet.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, unter Beilage einer Kopie des Beschlusses bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.
8. Mitteilung an
  - Restaurant Eat Me, Safet Zenuni, Zürcherstrasse 33, 8952 Schlieren
  - Häberling Treuhand AG, Spinnereistrasse 12, 8135 Langnau (eingeschrieben mit Einzahlungsschein)
  - Stadtpolizei Schlieren/Urdsdorf
  - Archiv

Status: öffentlich

## **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin